



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, 4. November 1987
Zl. III-15/2/2-,
III-6/18/2-2944/5/87
S/K1

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI (Volksgesundheit)

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bemerkung GESETZENTWURF
Zl. 80 Ge 9 81

Datum: 11. NOV. 1987
13. NOV. 1987 *Yape*

Verteilt

Dr. Klause

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über
öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung
geändert wird; Begutachtungsverfahren

Bezug:

Da. Schreiben vom 23. September 1987, GZ. 61.821/1-VI/13b/87

Zu o. a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

Aus medizinischen Gründen durfte bisher ein niedergelassener Arzt eine Kinderlähmungsschutzimpfung mit attenuierten Viren nur während der Impfzeit durchführen, die für öffentliche Impfaktionen vom Gesundheitsministerium festgesetzt wird.

Der Oberste Sanitätsrat hat im Rahmen seiner 172. Vollversammlung am 21. Juni 1987 nunmehr festgestellt, daß gegen eine ganzjährige Durchführung der oralen Poliomyelitis-Schutzimpfung keine medizinischen Bedenken bestehen.

Die Österreichische Apothekerkammer hält daher eine ganzjährige Impfmöglichkeit durch die niedergelassenen Ärzte für zweckmäßig und fordert den Wegfall der Beschränkung der Impfmöglichkeit auf Einzelfälle aus medizinischen Gründen.

Die Erläuterungen begründen die zeitliche Einschränkung der Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung auf die kalte Jahreszeit damit, daß mit groß angelegten und werbewirksam angekündigten periodischen Impfaktionen eine hohe Impfbeteiligung erzielbar wäre. Dieses Ziel lässt sich jedoch auch problemlos durch eine

- 2 -

zeitliche Konzentration der öffentlichen Schutzimpfung erreichen. In Verbindung mit der Liberalisierung der nicht öffentlichen Schutzimpfung würde nach ho. Ansicht eine Erhöhung der Durchimpfungsrate erreichbar sein.

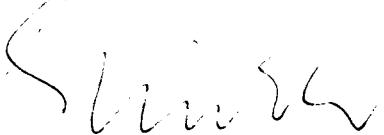
Da es nicht ganz sachgerecht wäre, einerseits festzustellen, daß aus medizinischer Sicht keine Einwendungen gegen eine Ganzjahresimpfung bestehen, anderseits jedoch die Durchführung der nichtöffentlichen Schutzimpfung außerhalb der Termine nicht zulassen (es sei denn, es wären medizinische Gründe für die Durchführung der Impfung zu einem anderen Zeitpunkt gegeben), sollte § 8 Abs. 2 daher lauten:

"(2) Nichtöffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung mit Impfstoff aus lebenden, abgeschwächten Erregern (attenuierten Viren) dürfen auch außerhalb der öffentlichen Termine vorgenommen werden."

Des weiteren sollte eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, die bei nichtöffentlichen Impfungen durch niedergelassene Ärzte einen Kostenzuschuß des Bundes für Impfstoffe vorsieht, welche in einer öffentlichen Apotheke erworben werden. Der Kostenzuschuß sollte direkt mit der Apotheke abgerechnet werden.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
Der Präsident:



(Mag. pharm. Franz Winkler)